

VSG 06 / B4 /18

B e s c h l u s s

Berlin, 12.03.2018

**Beschwerde des Vereins gegen den Beschluss VSG 01 / B1 / 18
des Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes
Berlin vom 26.01.2018, die Offizielle wegen unentschuldigtem Fehlens bzw. wegen Fehlen
aus einem nicht anerkennenswerten Grund zur Verhandlung am 09.01.2018 gemäß § 54
Abs. 5 RO/DHB mit einer Geldbuße von 100,00€ zu belegen.**

In der o.a. Beschwerdesache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des
Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Beschwerde des Vereins gegen den Beschluss VSG 01 B1 18 wird nicht stattgegeben.
2. Der Beschluss VSG 01/ B1/ 18 vom 26.01.2018 wird aufrechterhalten.
3. Das Verfahren wird zur endgültigen Entscheidung an die nächsthöhere Rechtsinstanz weitergeleitet.

Begründung:

Gemäß § 54 Abs. 6 RO/DHB ist gegen einen Beschluss, der gemäß § 54 Abs. 5 RO/DHB gefasst wurde, die gebührenpflichtige Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung möglich.

Der Beschluss über die Geldbuße ist dem Verein am 26.01.2018 per Mail an die beim Handball-Verband hinterlegte Adresse als zentrale Zustelladresse übermittelt worden. Der Verein hat gemäß § 45 Abs. 4 RO/DHB den Betroffenen unverzüglich zu informieren. Wenn der Verein dies versäumt, hat der Betroffene die Zustellung dennoch gegen sich gelten zu lassen.

-2-

PARTNER DES HVB

Gemäß § 37 Abs. 6a RO/DHB müssen alle Antrags-oder Rechtsbehelfsschriften unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied **und** den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter;

Das Beschwerdeschreiben des Vereins ist lediglich mit der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes, in diesem Fall des Vereinsvorsitzenden, unterschrieben. Hier fehlt die zwingend vorgeschriebene Unterschrift des Handballabteilungsleiters oder dessen Vertreter.

Gemäß § 54 Abs. 6 RO/DHB ist die Beschwerde gegen einen Beschluss nach § 54 Abs. 5 RO/DHB gebührenpflichtig. Die Gebühren müssen gemäß § 37 Abs. 2 RO/DHB bei Eingang der Antrags-oder Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Fehlt die Gebühr, kann sie bei Rechtsbehelfsschriften nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist eingezahlt werden. Antragsschriften, die ohne Gebühren und Auslagenvorschüsse eingereicht werden, sind unzulässig. Da die Beschwerde des Vereins gebührenpflichtig ist, hätte hier eine Gebühr bezahlt werden müssen, das ist bis dato nicht erfolgt.

Aufgrund der fehlenden Unterschrift, sowie der nichtbezahlten Beschwerdegebühr hebt der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes die Beschwerde nicht auf und weist sie zur endgültigen Entscheidung an die nächsthöhere Instanz.

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Handball-Verband Berlin
Vorsitzender Verbandssportgericht